

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BIZAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 02.12.2025

7. Verordnung: Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

**Verordnung
über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsel
2025/2026**

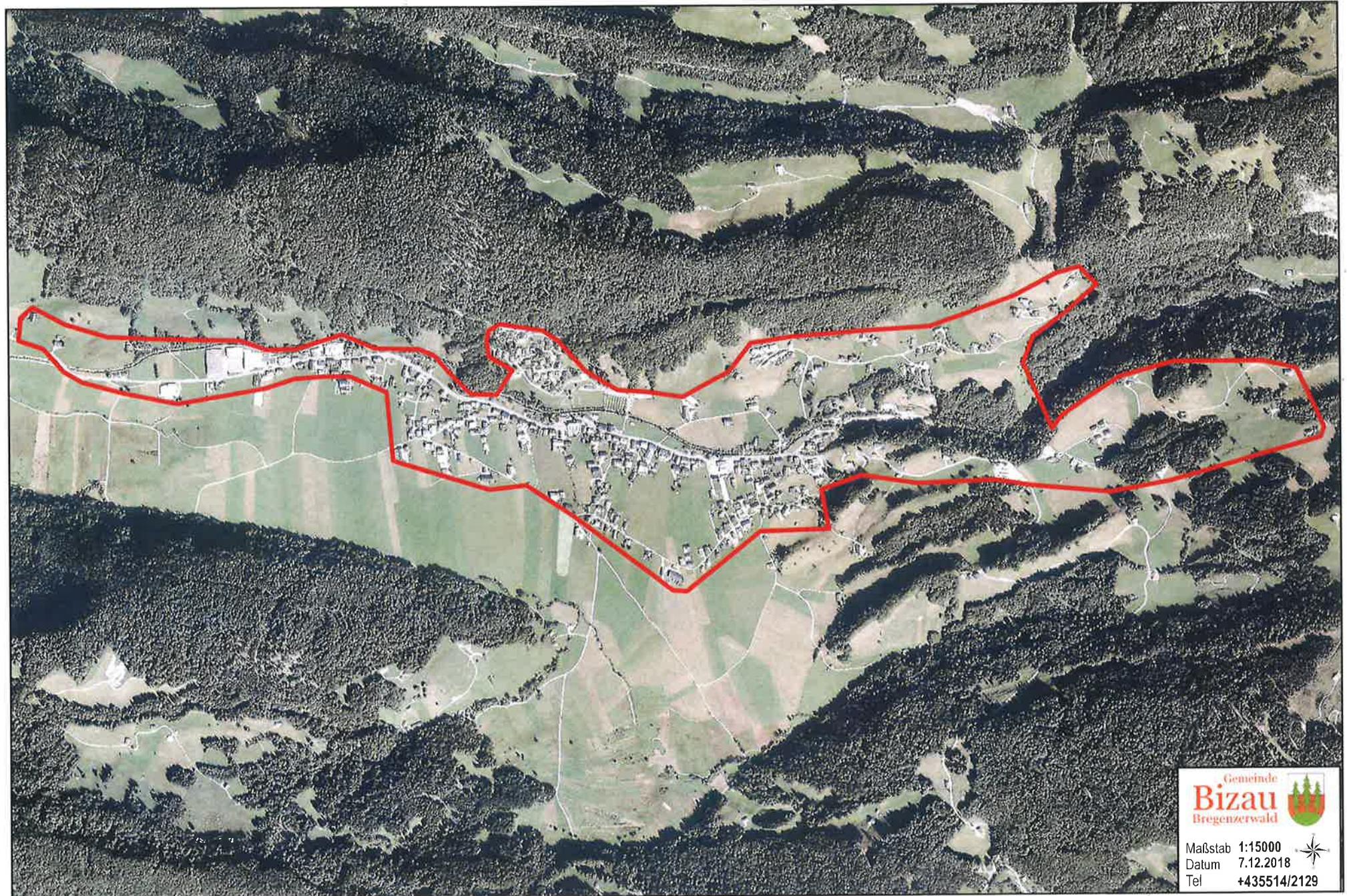
Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009, idgF, wird vom Bürgermeister Bernd Feuerstein folgende Verordnung erlassen:

In der Zeit vom 31.12.2025, 23:00 Uhr, bis zum 01.01.2026, 01:00 Uhr, wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, durch über 16 Jahre alte Personen, von den in den folgenden Absätzen angeführten Ausnahmen abgesehen, in den im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ausgewiesenen Gebiet von Bizau (Gebiet von roter Linie umrahmt) gestattet.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.

**Der Bürgermeister
Bernd Feuerstein**



Gemeinde
Bizau
Bregenzerwald



Maßstab 1:15000
Datum 7.12.2018
Tel +435514/2129

